



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti

Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel / Hochschule Neubrandenburg

Juli 2007

Forum B

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement
– Diskussionsbeitrag Nr. 17/2007 –

§ 84 Abs. 2 SGB IX als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

von Dr. Alexander Gagel und Marcus Schian

Sven Wolf hat in seinem Beitrag B 16-2007 in diesem Forum Fragen der betrieblichen Mitbestimmung im betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 Abs. 2 SGB IX erörtert. Dabei bejaht er eine Mitbestimmungspflichtigkeit von Regelungen zum BEM nach § 87 Abs. 1 Nr. und ggf. Nr. 6 BetrVG, kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass das BEM nicht vom Tatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG (Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes) erfasst wird. Wir stimmen ihm bezüglich der Nrn. 1 und 6 des § 87 Abs. 1 BetrVG zu und sind darüber hinaus der Ansicht, dass bei Regelungen zum BEM auch die Nr. 7 einschlägig ist. Wir stellen daher in diesem Beitrag unsere Überlegungen vor, die sich auf Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG stützen. Sie führen zu dem Ergebnis, dass auch nach dieser Vorschrift ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zu Fragen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements besteht.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Das Wortlautargument

Schon aus dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ergibt sich, dass für die Subsumtion einer gesetzlichen Vorschrift unter diese Mitbestimmungsnorm das Ziel der in Frage stehenden Vorschrift maßgeblich ist. Dabei besteht überwiegend Einigkeit, dass der in § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG verwendete **Begriff „Gesundheitsschutz“ weit auszulegen** ist (vgl. zuletzt BAG, NZA 2005, 227, 229; NZA 2005, 864, 866) und es nicht auf die Unterscheidung ankommt, ob die jeweilige Vorschrift mittelbar oder unmittelbar dem Gesundheitsschutz dient (BAG, NZA 1998, 441-445).

Die **Ziele** des § 84 Abs. 2 SGB IX sind im Gesetz ausdrücklich ausformuliert. Es geht unter anderem darum, die Arbeitsunfähigkeit und somit die zu Grunde liegende Krankheit zu überwinden und - und dies ist der entscheidende Passus - erneuter Arbeitsunfähigkeit (und somit eben auch erneuter Erkrankung) vorzubeugen. Es geht also zumindest auch unmittelbar darum, die **Gesundheit des Betroffenen vor Nachteilen zu bewahren**. Dies entspricht dem Wortsinn des Begriffs Gesundheitsschutz. Das BEM dient also schon unmittelbar dem Gesundheitsschutz.

Zudem ist das BEM ein Rahmen, in dem das Auftreten langanhaltender oder häufiger Arbeitsunfähigkeit zum Anlass genommen werden sollte, die **Einhaltung der Regelungen des Gesundheitsschutzes zu überprüfen**. Auch mittelbar ist also die Förderung des Gesundheitsschutzes von § 84 Abs. 2 SGB IX umfasst. Insgesamt ist also schon bei Betrachtung des Wortlauts der Vorschriften des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG und des § 84 Abs. 2 SGB IX davon auszugehen, dass § 84 Abs. 2 SGB IX mittelbar und unmittelbar dem Gesundheitsschutz dient und schon deswegen als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG einzuordnen ist.

II. Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

Hinzu kommt noch, dass auch Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG es erfordern, § 84 Abs. 2 SGB IX als gesetzliche Vorschrift im Sinne dieses Mitbestimmungstatbestandes einzuordnen.

§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG schreibt die zwingende Mitbestimmung für die Fälle vor, in denen die **Ausfüllung von Regelungsspielräumen** in gesetzlichen Vorschriften (oder Unfallverhütungsvorschriften), die die Gesundheit berühren, in Frage steht. Der Betriebsrat wird **wegen der besonderen personalen Nähe aller Gesundheitsfragen** in den Prozess der Normergänzung eingeschaltet. Es war erkennbar beabsichtigt, in die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG alle betrieblichen Fragen, die mit der Gesundheit der Arbeitnehmer zu tun haben und durch Normen vorgegeben sind, einzubinden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG gab es noch keine gesetzliche Vorschrift über das BEM. Für Vereinbarungen eines Verfahrens zur Früherkennung und intensiven Abklärung von Arbeitsunfähigkeit stand daher nur der Weg der freiwilligen Betriebsvereinbarung (oder auch einer Integrationsvereinbarung) zur Verfügung. Seit dem 01.05.2004 gibt es aber § 84 Abs. 2 SGB IX, der ein solches Verfahren vorsieht, dieses aber auch nur skizziert. Es besteht **erheblicher Ausfüllungsbedarf**. Zu nennen ist in erster Linie die Regelung des Erstkontakts, die Einschaltung von Vertrauenspersonen, der Umgang mit

Daten, die Voraussetzungen für die Einschaltung des Betriebsrats und mögliche Gestaltungsvarianten. Wir haben hier schon angesichts dieser der betrieblichen Ebene überlassenen Fülle von Ausgestaltungsmöglichkeiten einer grundsätzlich bestehenden Pflicht eine für § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG geradezu typische Situation der Ausfüllungsbedürftigkeit (vgl. auch BAG NZA 2005, 227, 229; NZA 2005, 864, 866). Wir finden gerade hier auch die **starke personale Nähe** der anzusprechenden Fragen, die ein wesentlicher Grund der Mitbestimmung nach dieser Vorschrift ist. Dies liegt unter anderem in der Sensibilität des Themas Gesundheit und der möglicherweise weitreichenden Folgen gesundheitlicher Schwierigkeiten für das Beschäftigungsverhältnis begründet. Auch Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG sprechen also eindeutig dafür, § 84 Abs. 2 SGB IX als gesetzliche Vorschrift im Sinne dieser Mitbestimmungstatbestandes anzusehen und betriebliche Regelungen des BEM in ihren Grundzügen der Mitbestimmung zu unterwerfen.

IV. Ergebnis:

Sowohl aus dem Wortlaut der Vorschriften des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG und des § 84 Abs. 2 SGB IX als auch aus dem Sinn und Zweck des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ergibt sich, dass § 84 Abs. 2 SGB IX als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG anzusehen ist.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
